

*Zukunft
Gewissheit geben.*

Berücksichtigung des Standes der Technik zur Lärminderung bei TA Lärm-Prognosen zu Koronageräuschen

Industrie Service, Geschäftsfeld Umwelttechnik
Messstelle nach §29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Geräusche- und Erschütterungen

Ansprechpartner:

Pascal Sames 069-7916 313 pascal.sames@tuevhessen.de

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main

- Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
 - dient zum Schutz und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
 - **Immissionsrichtwerte** der TA Lärm gelten als Konkretisierung des Begriffs der **schädlichen Umwelteinwirkung** im Sinne des BImSchG
 - TA Lärm gilt für genehmigungsbedürftige und **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (z.B. Hochspannungsleitungen)**, die den Anforderungen des 2. Teils des BImSchG unterliegen.

Ziffer 4.1 TA Lärm:

„Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und*
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.“*

Gemäß Nr. 4.3 TA Lärm gilt eine Pflicht zur Duldung unvermeidbarer Umwelteinwirkungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG.

§3 Abs. 6 BImSchG

*„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand **fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen**, der die **praktische Eignung** einer Maßnahme **zur Begrenzung von Emissionen** in Luft, Wasser und Boden, [...] oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt **insgesamt gesichert erscheinen lässt**. [...].“*

§3 Abs. 6 BImSchG

TA Lärm Ziff. 2.5

*„Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist **der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik** nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl **Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg** ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. **Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschemissionen zu mindern.**“*

§3 Abs. 6 BImSchG

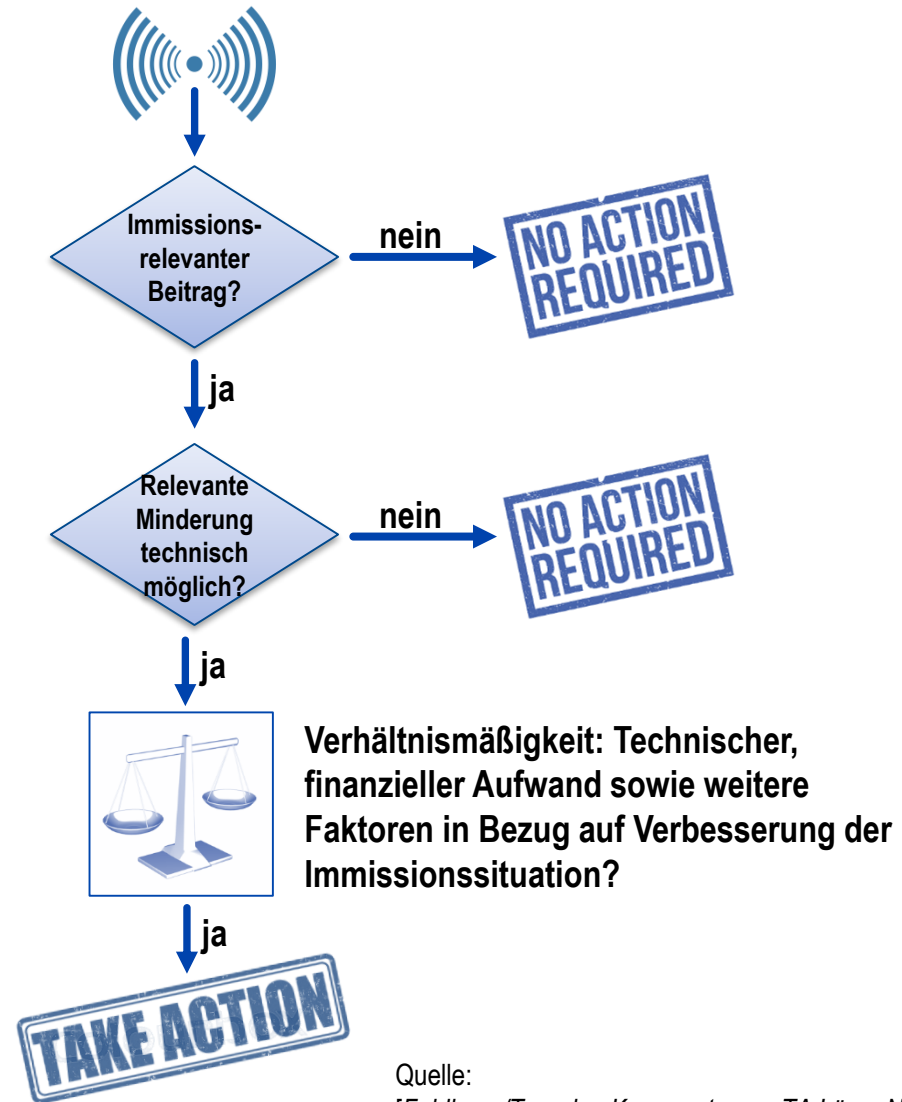
TA Lärm Ziff. 2.5

Anlage zum BImSchG

Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik:

*„Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind unter Berücksichtigung der **Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen** möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: [...]“*

- Schallquelle
- 1. Prüfung
- 2. Prüfung
- Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde



Quelle:
[Feldhaus/Tegeger, Kommentar zur TA Lärm, Nr. 2 Rn. 62]

- Für den Bau von Hochspannungsleitungen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt:
 - Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (konkretisiert durch Immissionsrichtwerte der TA Lärm) sind zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist
 - Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik zur Lärminderung, wenn:
 - diese in der Praxis erfolgreich erprobt sind,
 - Geräuschimmissionen gemindert werden,
 - das Verhältnis zw. technischem und finanziellem Aufwand (sowie weiterer Faktoren) und der erreichbaren Minderung der Geräuschimmissionen verhältnismäßig erscheint
 - Entscheidung über Verhältnismäßigkeit obliegt, unter Berücksichtigung noch weiterer hier nicht explizit aufgeführter Faktoren, der Genehmigungsbehörde.



*Zukunft
Gewissheit geben.*

**TÜV Technische
Überwachung Hessen GmbH**

Industrie Service
Geschäftsfeld Umwelttechnik
Am Römerhof 15
60486 Frankfurt am Main

Pascal Sames
Telefon: 069 7916-313
pascal.sames@tuevhessen.de